

Der **Normenausschuss im Bauwesen** NA 005-51-02 AA hat im Entwurf zur Neufassung des Nationalen Anhangs der **Norm DIN EN 1991-1-7** die Anpralllasten an Brüstungselementen, die ein Abstürzen von Fahrzeugen an Parkgaragen verhindern sollen, klar gestellt.

In der zurzeit gültigen Fassung der **DIN EN 1991-1-7/NA** ist „noch“ die Rede von Schutzeinrichtungen mit einer Mindesthöhe von 1,25 m. Diese „Bordschwellen und Schutzeinrichtungen sind zu bemessen für jeweils statisch äquivalente Kräfte als Einzelkraft mit 40 kN oder als Streckenlast mit 14 kN/m, jeweils 0,05 m unter der Oberkante von Bordschwelle oder Schutzeinrichtung“. Somit soll die Anprallkraft auf einer Höhe von 1,20 m wirken. Dieses steht im Widerspruch zu den im weiteren Verlauf des Nationalen Anhangs gemachte Höhenangaben von 0,5m über der Fahrbahnoberfläche für die Einwirkung von PKW-Anprallkräften.

In dem Entwurf zur Neufassung des Nationalen Anhangs aus **September 2018** wird nun aufgeführt, dass Bauteile „die ein Abstürzen von Fahrzeugen verhindern sollen...für eine... in einer Höhe von 0,5m über der Fahrbahnoberfläche horizontal wandernde Einzelkraft von 40 kN zu bemessen“ sind.

Diese Definition entspricht der von **projekt w** als Grundlage für die statischen Berechnungen der Absturzsicherung **INTEGRA** verwendeten Annahmen.

Somit wird die Absturzsicherung **INTEGRA** auch in Zukunft den normativen Anforderungen gerecht!